

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die Bestimmungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten — sofern im Einzelfall zwischen Takeda Pharma und dem Lieferanten nichts Abweichendes vereinbart wurde — für alle Bestellungen der Takeda Pharma subsidiär zum jeweiligen Rechtsgeschäft.

1.2 Auch wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wurde, gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer deutschen Fassung; jede anderssprachige Fassung hat lediglich informativen Charakter.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Takeda Pharma hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage von Takeda Pharma zu halten und bei Abweichungen seines Angebots ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebotserstellung erfolgt unentgeltlich. Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von 6 Wochen ab Einlangen im Einkauf unserer Konzerngesellschaft Takeda Pharma GesmbH, EURO PLAZA, Gebäude F, Technologiestrasse 5, 1120 Wien, gebunden.

3. Bestellungen und Schriftverkehr

3.1 Bestellungen können von Takeda Pharma schriftlich, per Fax, telefonisch oder elektronisch vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Auftragsbestätigungen haben unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum bei Takeda Pharma, Einkauf, einzulangen, widrigenfalls Takeda Pharma an ihre Bestellung nicht mehr gebunden ist.

3.2 Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die Takeda Pharma genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von Takeda Pharma nicht akzeptiert, solange sie nicht im Einzelnen mit Takeda Pharma ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden. Als Lieferkondition gilt — sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde — DDP, Takeda Pharma, Wien (Österreich), gemäß ICC INCOTERMS in der jeweils jüngsten Fassung.

3.3 Der gesamte Schriftverkehr ist ausschließlich an den Einkauf der Takeda Pharma zu richten.

4. Lieferzeiten

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind vom Lieferanten exakt einzuhalten.

4.2 Bei Lieferung vor Termin ist Takeda Pharma berechtigt, die Lieferung entweder nicht anzunehmen oder die durch die vorzeitige Lieferung entstandenen Kosten wie z.B. Lagermiete etc dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Im Fall der Annahme der Lieferung vor Termin gilt die Ware hinsichtlich der Zahlungsfrist als zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert.

4.3 Bei Überschreiten des Liefertermins ist Takeda Pharma berechtigt, entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung vom Lieferanten zu verlangen oder ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.4 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass er die Lieferung nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann, hat er dies dem Einkauf der Takeda Pharma unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Liefertermins bekannt zu geben.

5. Gewährleistung

5.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung von Warenlieferungen gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Visuell erkennbare Mängel einer Lieferung sind von Takeda Pharma binnen 60 Kalendertagen ab Warenerhalt, alle anderen Mängel

binnen 60 Kalendertagen ab Kenntniserlangung vom Mangel zu rügen. Sollte bei einem Teil einer Lieferung ein Mangel festgestellt werden, gilt automatisch die gesamte Lieferung als mangelhaft. Bei nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß erhobener Mängelrüge kann Takeda Pharma allenfalls ihre Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Lieferung nicht mehr geltend machen. Sämtliche übrigen Ansprüche von Takeda Pharma, die aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung resultieren (einschließlich Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden), bleiben vollinhaltlich aufrecht. Bei grundsätzlicher Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf auf das jeweilige Rechtsgeschäft gilt dessen Artikel 39 als ausgeschlossen.

5.2 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Lieferanten, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit Takeda Pharma ausgehandelt und schriftlich vereinbart.

6. Qualitätsaudits und Schutzrechtsverletzungen

6.1 Takeda Pharma ist berechtigt, beim Lieferanten nach vorheriger Terminabsprache Qualitätsaudits durchzuführen bzw durch geeignete und von Takeda Pharma beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, Takeda Pharma bzw. den von Takeda Pharma beauftragten Dritten alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Durchführung von Qualitätsaudits zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck auch den Zugang zu seinen Produktionsanlagen zu gewähren.

6.2 Soweit der Lieferant nicht zugleich auch Hersteller der von Takeda Pharma bestellten Waren ist, hat er durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass der Hersteller dieser Waren die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6.1 einhält.

6.3 Der Lieferant garantiert, dass durch die bestimmungsgemäße Nutzung oder Verfügung von Takeda Pharma oder ihrer Kunden über die Lieferung allfällige gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant wird Takeda Pharma und ihre Kunden diesbezüglich schad- und klaglos halten.

7. Rechnungen und Zahlungen

7.1 Rechnungen des Lieferanten haben allen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sofern dem Lieferanten eine Bestellnummer bekanntgegeben wurde, ist diese unbedingt in der Rechnung anzugeben, andernfalls kann sich die Bezahlung verzögern. Rechnungen sollen an Takeda Pharma GesmbH, EURO PLAZA, Gebäude F, Technologiestrasse 5, 1120 Wien übermittelt werden. Elektronische Rechnungsübermittlung an eine von Takeda genannte Email Adresse ist möglich. Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigefügt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, sobald eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung bei der Buchhaltungsabteilung der Takeda Pharma einlangt.

7.2 Teil- und Vollzahlungen seitens Takeda Pharma gelten nicht als Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges leistet Takeda Pharma mit nachstehender Ausnahme Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Wurde der Zahlungsverzug von Takeda Pharma leicht fahrlässig verschuldet, beträgt der Zinssatz 4% per anno.

7.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Takeda Pharma berechtigt, seine Kaufpreisforderungen mit Gegenforderungen von Takeda Pharma aufzurechnen.

8. Geheimhaltung

Sämtliche von Takeda Pharma und/oder deren Konzerngesellschaften an den Lieferanten im Zusammenhang mit gegenständlichem Geschäftsvorgang übermittelten oder dem Lieferanten anderweitig zugänglich gemachten

Informationen, Unterlagen sowie Daten stehen und verbleiben in im alleinigen Eigentum von Takeda Pharma, sind von dem Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, dürfen ohne rechtlichen Grund nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen von dem Lieferanten ausschließlich für die Durchführung des gegenständlichen Geschäftsvorganges verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter, die Kenntnis von obigen Informationen, Unterlagen oder Daten erhalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer inhaltlich zumindest ebenso restriktiven Geheimhaltung zu verpflichten.

9. Verwendungsrechte

9.1. Sämtliche Nutzungsrechte an allen von dem Lieferanten im Rahmen des gegenständlichen Geschäftsvorganges erstellten oder erarbeiteten Informationen, Texten, Daten, Berichten, Unterlagen, Filmen, Fotos und Illustrationen sowie sonstigen Arbeitsergebnissen (nachstehend gemeinsam "Ergebnisse" genannt), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, gehen uneingeschränkt und exklusiv im rechtlich zulässigen Rahmen mit Auftragserteilung auf Takeda Pharma über. Diese Übertragung schließt das Recht zur Änderung, Bearbeitung, Vervielfältigung sowie jegliche denkbare Verwertung der Ergebnisse durch Takeda Pharma sowie deren Konzerngesellschaften sowie durch Takeda Pharma autorisierte Dritte ein. Zu diesem Zweck wird der Lieferant Takeda Pharma die Ergebnisse in einer Form übermitteln, dass Takeda Pharma eine Reproduktion, Vervielfältigung sowie Bearbeitung der Ergebnisse ohne weiteres möglich ist. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind alle Ergebnisse als verarbeitbare Daten (offene Daten) auf einer CD-Rom zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Ergebnisse sind von dem Lieferanten streng vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen von dem Lieferanten ausschließlich für die Durchführung des gegenständlichen Geschäftsvorganges verwendet werden.

9.2. Die Nutzungsrechte an allfälligen in den Ergebnissen enthaltenen Rechten Dritter (z.B. an Texten, Fotografien, Illustrationen sowie Musik) überträgt der Lieferant gleichfalls uneingeschränkt und exklusiv gemäß vorstehendem Absatz auf Takeda Pharma. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich oder in Hinblick auf die Nutzungsarten (z.B. Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird der Lieferant Takeda Pharma vorab ausdrücklich und schriftlich darauf hinweisen und nach den weiteren Weisungen von Takeda Pharma verfahren.

10. Antikorruption

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Leistungen, für die er den erhaltenen Betrag verwendet, gemäß geltenden Gesetzen auszuführen und weder direkt noch indirekt Geschenke und sonstige Zuwendungen Amtsträgern, Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten anzubieten, zu tätigen, zu versprechen, genehmigen oder diese zu akzeptieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestechungsgelder zum Zweck der Einflussnahme, Verleitung oder Belohnung einer Handlung, Unterlassung oder Entscheidung, um dadurch einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder einen Vertragsabschluss zu erzielen. Interessenskonflikte, die eine unabhängige Entscheidung beeinflussen können, sind Takeda Pharma gegenüber offenzulegen.

11. Pharmakovigilanz

Der Lieferant und alle Subunternehmer des Lieferanten verpflichtet sich Berichte zu unerwünschten Ereignissen im Zusammenhang mit der Anwendung eines Takeda-Produktes, einschließlich aber nicht beschränkt auf jene Produkte, die Gegenstand dieses Abkommen sind, innerhalb eines (1) Kalendertages nach dem Bekanntwerden weiterzuleiten. Unter einem unerwünschten Ereignis (UE) versteht man jedes unerwünschte medizinische Ereignis, das bei einem Patienten

oder bei einem Teilnehmer an einer klinischen Prüfung nach Verabreichung eines Arzneimittels auftritt und das nicht unbedingt in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Behandlung steht. Ein unerwünschtes Ereignis (UE) kann daher jede ungünstige und unbeabsichtigte Reaktion (einschließlich eines anomalen Laborbefundes), jedes Symptom oder jede mit der Verabreichung eines Arzneimittels einhergehende Erkrankung sein.

Zusätzlich muss jede Meldung zu sogenannten "speziellen Situationen", die ein Takeda Produkt betrifft innerhalb eines (1) Kalendertages an Takeda weitergeleitet werden; unabhängig davon ob damit auch ein unerwünschtes Ereignis berichtet wurde oder nicht.

"Spezielle Situationen" sind definiert als Fälle von Medikamentenmissbrauch oder unsachgemäßem Gebrauch, Überdosierung (beabsichtigt oder unbeabsichtigt), Medikationsfehler, berufliche Arzneimittelexposition, Wechselwirkungen mit Nahrungsmitteln oder anderen Medikamenten, Schwangerschaft (auch eine Arzneimittel - Exposition des Partners einer schwangeren Frau), Stillen, mangelnde Wirksamkeit, Off-label-use (zulassungsüberschreitende Anwendung), gefälschte oder nachgemachte Arzneimittel oder der Verdacht auf die Übertragung einer Infektion durch ein Takeda -Produkt. Zumindest die folgende Minimal-Information muss an Takeda übermittelt werden:

- Welches Takeda-Produkt ist betroffen?
- Beschreibung des unerwünschten Ereignisses oder der speziellen Situation

Zusätzlich sollen wenn möglich auch die folgenden Informationen übermittelt werden:

- Information zum Patienten (z.B. Initialen, Geschlecht oder Alter)
- Wer hat das unerwünschte Ereignis oder die Information zu einer speziellen Situation berichtet (Name, E-Mail Adresse oder Telefonnummer des Reporters, wenn möglich)

Alle zusätzlich bekannten Details müssen ebenfalls im Bericht inkludiert werden. Alle unerwünschten Ereignisse und Berichte zu speziellen Situationen müssen an die E-Mail-Adresse DSO-AT@takeda.com weitergeleitet werden. Möglicherweise ist es notwendig, dass Takeda jene Person, die das Ereignis ursprünglich berichtet hat (Reporter), nochmals kontaktiert. Daher sollte versucht werden, dass Einverständnis des Reporters für eine Kontaktaufnahme durch Takeda einzuholen. Jede nachträglich erhaltene Information (Follow-up Information) zu einem schon zuvor berichteten unerwünschten Ereignis oder zu einer schon zuvor berichteten speziellen Situation muss ebenfalls innerhalb eines (1) Kalendertages nachdem diese Information bei dem Lieferanten eingelangt ist, an Takeda weitergeleitet werden.

12. Werbung

Der Lieferant darf in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung zu Takeda Pharma nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Takeda Pharma hinweisen. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Verlinkungen von der Website des Lieferanten auf die Website von Takeda Pharma oder einer Konzerngesellschaft von Takeda Pharma.

13. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

a. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Takeda Pharma berechtigt, seine Rechte bzw. Verpflichtungen zur Gänze oder auch nur teilweise an Dritte zu übertragen bzw zu überbinden.

b. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsbestimmungen.

c. Gerichtsstand ist Wien, Österreich. Takeda Pharma ist jedoch berechtigt, den Lieferanten stattdessen an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.